

Bericht der Kommission über die Bestrahlung von Lebensmitteln im Zeitraum von September 2000 bis Dezember 2001

(KOM(2002) 549 endg.)

(2002/C 255/02)

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile trat am 20. September 2000 in Kraft. Seit 20. März 2001 müssen alle im Handel befindlichen bestrahlten Lebensmittel die Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG erfüllen. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich Folgendes mit:

- die Ergebnisse der Kontrollen, die in Bestrahlungsanlagen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Gruppen und Mengen der behandelten Erzeugnisse und die verabreichten Dosen;
- die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden, und die zum Nachweis der Bestrahlung angewandten Methoden.

Im Berichtszeitraum (September 2000 bis Dezember 2001) hatten nur sechs Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Anlagen die Zulassung erteilt, Lebensmittel zu bestrahlen. Vier dieser Mitgliedstaaten hatten jedoch die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Die einzelnen Berichte der Mitgliedstaaten lassen erkennen, dass alle Anlagen die Anforderungen der Richtlinie größtenteils erfüllten. Die Berichte unterschieden sich jedoch in starkem Maße, was ihre Ausführlichkeit anbelangt. Für künftige Berichte wird die Kommission klare Leitlinien für ein harmonisiertes Berichtsformat vorgeben.

Acht Mitgliedstaaten führten Kontrollen von im Handel befindlichen Lebensmitteln durch. Die Arten von Lebensmitteln, die dabei untersucht wurden, unterschieden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Es stellte sich heraus, dass im Allgemeinen nur wenige bestrahlte Erzeugnisse auf dem Markt sind, die nicht als „bestrahlt“ gekennzeichnet sind (etwa 0,5 %). Es handelt sich dabei um Kräuter, Gewürze oder Lebensmittel, die Kräuter oder Gewürze enthalten, Froschschenkel, Garnelen und Gemüse. Im Vereinigten Königreich stellten die Behörden jedoch fest, dass 42 % bestimmter im Handel befindlicher Nahrungsergänzungen bestrahlt sind. Die meisten dieser Erzeugnisse sind nicht sehr weit verbreitet (Aloe Vera, Luzerne, Cat's Claw, Teufelskrallen, Knoblauch, Ingwer, Ginkgo Biloba, Ginseng, Guarana, Kawa-Kawa, Sägepalmen-Extrakt, Silymarin, Kurkuma). Da die Behandlung der meisten dieser Erzeugnisse mit ionisierenden Strahlen in der EU nicht zulässig ist, wurden die übrigen Mitgliedstaaten aufgefordert, diesen Bereich zu kontrollieren, damit gewährleistet ist, dass die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden.

Insgesamt wurden über 6 500 Lebensmittelproben kontrolliert, 1,5 % davon (einschließlich der bestrahlten Nahrungsergänzungen im Vereinigten Königreich) waren bestrahlt, jedoch nicht gekennzeichnet. Einige der Lebensmittel, insbesondere die meisten der Nahrungsergänzungen, dürfen in der EU nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt werden. Die Kommission erwartet, dass die Anzahl der bestrahlten Nahrungsergänzungen in Folge zusätzlicher Kontrollen der Lebensmittelkontrollbehörden der Mitgliedstaaten drastisch sinken wird.

Angesichts der vorliegenden Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bestimmungen der Richtlinie 1999/2/EG im Allgemeinen eingehalten werden, insbesondere die Anforderung, dass die Lebensmittelhersteller auf der Etikettierung aller Produkte angeben müssen, ob das Produkt bestrahlt ist oder bestrahlte Bestandteile enthält. Jetzt, da alle Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben, erwartet die Kommission, dass sie noch strenger eingehalten wird.

1. RECHTSGRUNDLAGE UND HINTERGRUND

Die Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile ⁽¹⁾ trat am 20. September 2000 in Kraft. Seit 20. März 2001 müssen alle im Handel befindlichen bestrahlten Lebensmittel die Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG erfüllen. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich Folgendes mit:

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16.

- die Ergebnisse der Kontrollen, die in Bestrahlungsanlagen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Gruppen und Mengen der behandelten Erzeugnisse und die verabreichten Dosen;
- die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden, und die zum Nachweis der Bestrahlung angewandten Methoden.

Einige Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 1999/2/EG nicht rechtzeitig, d. h. bis 20. September 2000, in nationales Recht umgesetzt. Daher hat die Kommission gegen einige Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Seit Juni 2002 ist die Richtlinie in allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Auf Grund der verspäteten Umsetzung wurden im Berichtszeitraum nicht alle Kontrollen gemäß den Anforderungen der Richtlinie durchgeführt.

Aus praktischen Gründen deckt dieser erste Bericht den Zeitraum zwischen 20. September 2000 und 31. Dezember 2001 ab. Die nachfolgenden Berichte sollten dann jeweils ein volles Kalenderjahr abdecken.

Auf der Website der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission ⁽²⁾ stehen Informationen über allgemeine Aspekte der Lebensmittelbestrahlung, über die EU-Vorschriften und über standardisierte Analyseverfahren zum Nachweis bestrahlter Lebensmittel zur Verfügung.

1.1 Bestrahlungsanlagen

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG dürfen Lebensmittel nur in zugelassenen Bestrahlungsanlagen bestrahlt werden. Die Zulassung wird nur gewährt, wenn die Anlage den Anforderungen der empfohlenen internationalen Verfahrensleitsätze der gemeinsamen FAO/WHO-Kodex-Alimentarius-Kommission für das Betreiben von Bestrahlungseinrichtungen für die Behandlung von Lebensmitteln entspricht. In der EU angesiedelte Anlagen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ⁽²⁾ zugelassen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Bestrahlungsanlagen zugelassen sind (Artikel 7 Absatz 1).

Zu Beginn des Berichtszeitraums hatten sechs Mitgliedstaaten Anlagen zur Bestrahlung von Lebensmitteln zugelassen. Nur die Niederlande und das Vereinigte Königreich hatten ihre Anlagen gemäß der Richtlinie 1999/2/EG zugelassen. Belgien, Deutschland, Dänemark und Frankreich hatten die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt und daher ihre Zulassungen auf zuvor geltende nationale Vorschriften gestützt. Die Liste der zugelassenen Anlagen in den Mitgliedstaaten wurde von der Kommission veröffentlicht und aktualisiert ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾.

1.2 Bestrahlte Lebensmittel

Die Bestrahlung von getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen ist in der EU zugelassen (Richtlinie 1999/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen ⁽⁶⁾). Außerdem behalten fünf Mitgliedstaaten nationale Zulassungen für bestimmte Lebensmittel gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 1999/2/EG bei. Die Liste der nationalen Zulassungen wurde von der Kommission veröffentlicht und aktualisiert ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/2/EG müssen alle bestrahlten Lebensmittel oder Lebensmittelbestandteile eines zusammengesetzten Lebensmittels auf dem Etikett mit dem Hinweis „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet sein.

Zur Durchsetzung der ordnungsgemäßen Etikettierung bzw. zur Feststellung nicht zugelassener Erzeugnisse hat das Europäische Komitee für Normung (CEN) im Auftrag der Kommission mehrere Analyseverfahren standardisiert.

⁽²⁾ http://europa.eu.int/comm/food/fs/sfp/fi_index_de.html

⁽³⁾ ABl. C 128 vom 28.4.2001, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. C 38 vom 12.2.2002, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. C 145 vom 18.6.2002, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. C 128 vom 28.4.2001, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. C 43 vom 16.2.2002, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. C 174 vom 20.7.2002, S. 3.

2. ERGEBNISSE DER KONTROLLEN IN DEN BESTRAHLUNGSANLAGEN

Die Mitgliedstaaten legten folgende Informationen vor:

2.1 Belgien

Die Firma IBA-Mediris, Fleurus, berichtete der belgischen Bundesagentur für Nuklearkontrolle, im Jahr 2001 seien 5 836 t Lebensmittel bestrahlt worden.

2.2 Deutschland

Deutschland hat im Berichtszeitraum zwei Bestrahlungsanlagen zugelassen:

a) Gamma Service, Radeberg

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen von Lebensmitteln dargestellt, die in der Firma Gamma Service bestrahlt wurden, sowie die mittleren absorbierten Dosen. Das Gemüse wurde für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestrahlt.

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Gewürze	440	7—9
Gemüse	32	7—10 (*)
Insgesamt	472 t	

(*) In der Gemeinschaft nicht zulässig.

b) Gammaster Deutschland GmbH, Allershausen (4)

Am 9. Oktober 2001 stellte die zuständige Behörde bei einer Inspektion fest, dass die Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG eingehalten werden.

Die Firma bestrahlte ausschließlich Lebensmittel für die Ausfuhr in Drittländer.

2.3 Dänemark

Die nach den nationalen Vorschriften zugelassenen dänischen Bestrahlungsanlagen willigten ein, die Bestrahlung von Lebensmitteln einzustellen, bis sie gemäß der Richtlinie 1999/2/EG zugelassen sind. Daher hat die zuständige dänische Behörde im Zeitraum zwischen 20. September 2000 und 31. März 2002 keine Kontrollen durchgeführt.

2.4 Frankreich

In Frankreich wurden im Berichtszeitraum sechs Anlagen nach nationalen Vorschriften zugelassen. Es wurden keine Kontrollen durchgeführt, da die Zulassung der Anlagen gemäß der Richtlinie 1999/2/EG im Gange war.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen der in Frankreich während des Jahres 2001 bestrahlten Lebensmittel dargestellt:

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Gewürze, Kräuter, dehydriertes Gemüse	1 218	10
Trockenobst	17	1
Gummiarabikum	543	3

Lebensmittel	Menge (t)	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Separatorenfleisch von Hühnchen, Fleisch und Innereien von Hühnchen	4 222	5
Tiefgefrorene Froschschenkel	878	5
Dehydriertes Blut	38	10
Insgesamt	6 925 t (*)	

(*) Im Jahr 2000 wurden 8 853 t behandelt.

2.5 Niederlande

In den Niederlanden gibt es zwei Anlagen in Ede und Etten-Leur, die der Firma Gammaster BV gehören, welche über eine Zulassung für die Bestrahlung durch das Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport verfügt. Der niederländische Lebensmittelkontrolldienst hat Inspektionen durchgeführt (Keuringsdienst van Waren).

Im Allgemeinen erfüllen die Anlagen die meisten Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG. Bei der Inspektion festgestellte Mängel wurden von der Firma und der zuständigen Behörde erörtert. Der Lebensmittelkontrolldienst plant eine nachfassende Kontrolle, um zu überprüfen, ob die Mängel ausreichend behoben wurden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kategorien und Mengen von Lebensmitteln dargestellt, die in den Niederlanden zwischen 1. Oktober 2000 und 30. September 2001 bestrahlt wurden:

Lebensmittel	Menge (t) in Ede	Menge (t) in Etten-Leur	Mittlere absorbierte Dosis (kGy)
Gewürze, Kräuter	2 609	30	Keine Informationen vorgelegt
Dehydriertes Gemüse	656	1 245	
Lebensmittelzusatzstoffe (*)	66	915	
Trockenobst	138	—	
Aromastoffe (*)	45	—	
Geflügelfleisch	1 539	479	
Garnelen	116	27	
Froschteile	135	33	
Eiklar	95	673	
Proben (*)	33	—	
Insgesamt	8 843 t		

(*) In der Gemeinschaft nicht zulässig.

2.6 Vereinigtes Königreich

Die Firma Isotron verfügt über eine Zulassung für die Bestrahlung bestimmter Gewürze und Kräuter. Seit 1999 sind keine Lebensmittel bestrahlt worden. Die zuständige Behörde stellte bei einer Inspektion am 17. Mai 2001 fest, dass die Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG eingehalten werden.

2.7 Zusammenfassung für die gesamte EU

Die gesamte Menge von in der EU während des Berichtszeitraums bestrahlten Lebensmitteln ist aufgrund der unvollständigen Berichterstattung nicht bekannt. Die in den vorliegenden Berichten angegebenen Mengen belaufen sich auf etwa 22 000 t insgesamt. Ein Teil davon wurde für die Ausfuhr bestrahlt, in der Richtlinie wird jedoch keine Angabe darüber verlangt, welcher Anteil im Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird und welcher Anteil ausgeführt wird.

3. ERGEBNISSE DER KONTROLLEN, DIE AUF DER STUFE DES INVERKEHRBRINGENS DURCHGEFÜHRT WERDEN, UND DIE ZUM NACHWEIS DER BESTRAHLUNG ANGEWANDTEN METHODEN

Die Mitgliedstaaten legten folgende Informationen vor:

3.1 Österreich

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl untersuchter Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Gewürze	21	0	EN 1788
Insgesamt untersuchte Proben (%)	100	0	

3.2 Belgien

In Belgien wurden keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt.

3.3 Deutschland

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet (Ursprung)	
Milcherzeugnisse	5	0	
Käse	21	0	EN 1784, EN 1788
Kräuterkäse	190	3 Doppelrahmfrischkäse mit Kräutern	EN 1784, EN 1787, EN 1788, prEN 13751
Kräuterbutter	10	0	EN 1787, EN 1788
Eier und Eiprodukte	51	0	
Fleisch (einschließlich gefrorenem Fleisch)	165	0	EN 1784, EN 1786, EN 1787
Fleischerzeugnisse (außer Wurstwaren)	37	0	EN 1786
Wurstwaren	108	0	EN 1784, EN 1787, EN 1788
Geflügel, Wild	46	0	EN 1784, EN 1787
Fleisch, Geflügel, Wild	118	0	EN 1784, EN 1786
Fisch, Fischereierzeugnisse	120	0	EN 1786
Krustentiere	341	0	EN 1785, EN 1787, EN 1788

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet (Ursprung)	
Krustentiere, Schalentiere, Muscheln und andere Wassertiere sowie deren Erzeugnisse	197	3 Froschschenkel (1 aus Indonesien, 2 unbekanntem Ursprungs)	EN 1787, EN 1788
Hülsenfrüchte	49	0	EN 1787, EN 1788
Suppen, Saucen	68	0	EN 1784
Getreide und Getreideerzeugnisse	33	0	EN 1784, EN 1788, prEN 13751
Ölsaaten	38	0	EN 1787
Schalenfrüchte	186	1 Pistazie (USA, Kalifornien)	EN 1784, EN 1787, EN 1788
Kartoffeln, Teile von Pflanzen mit hohem Stärkegehalt	94	0	EN 1788
Frisches Gemüse, Salat	77	0	EN 1784, EN 1787, EN 1788
Getrocknetes Gemüse, Gemüseerzeugnisse	73	0	EN 1787, EN 1788
Pilze, frisch	98	0	EN 1788
Pilze, getrocknet oder Pilzerzeugnisse	175	2 Champignons, 1 Steinpilz	EN 1787, EN 1788
Frisches Obst	505	0	EN 1784, EN 1787, EN 1788
Trockenobst oder Obsterzeugnisse	305	0	EN 1787, EN 1788
Kakaopulver	39	0	EN 1787, EN 1788
Kaffee, roh	1	0	
Tee, teeähnliche Erzeugnisse	131	0	EN 1787, EN 1788
Tischfertige Gerichte	39	0	EN 1784, EN 1787
Gewürze, einschließlich Zubereitungen und Gewürzsatz	256	1 Gewürzsatz (Deutschland), enthielt auch Curry, Koriander, Paprika, Gewürze	EN 1784, EN 1787, EN 1788, prEN 13751
Gewürze und Kräuter	1 897	1 gemahlener Chili (USA, Kalifornien) 4 Majoran (2 aus Ungarn, 2 unbekanntem Ursprungs), 7 Paprika, 2 Kümmel, 1 Basilikum	EN 1787, EN 1788, prEN 13751
Asiatische Nudelnacks, Partysnacks, Pizza, Fernseh-Snacks	9	0	EN 1788, prEN 13751
Alkoholische Getränke	9	0	EN 1784
Insgesamt	5 491	26	
Insgesamt untersuchte Proben (%)	99,5	0,5	

3.4 Dänemark

Die dänischen Veterinär- und Lebensmittelbehörden haben keine routinemäßigen Kontrolluntersuchungen durchgeführt, um speziell bestrahlte Lebensmittel auf der Stufe des Inverkehrbringens zu ermitteln. Dafür gibt es zwei Gründe:

1. Alle dänischen Lebensmittelhersteller, -importeure und -einzelhändler müssen Eigenkontrollen durchführen, mit denen sie den Behörden die Einhaltung der Vorschriften nachweisen. Die von den dänischen Veterinär- und Lebensmittelbehörden durchgeführten Inspektionen bestehen im Wesentlichen aus der Dokumentenprüfung, mit der sichergestellt wird, dass alle Unternehmer dokumentieren können, dass sie nur solche bestrahlte getrocknete aromatische Kräuter oder Gewürze enthaltende Erzeugnisse verwenden oder in Verkehr bringen, die ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.
2. In Dänemark wurde ein indirekter Ansatz für die Kontrolle nicht gekennzeichnete oder nicht zugelassener bestrahlter Lebensmittel gewählt: eine große Palette an Lebensmitteln wird ständig auf ihre mikrobielle Qualität analytisch überwacht. Die Ergebnisse werden auch als erstes Screening-Verfahren verwendet, um zu überprüfen, ob getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze bestrahlt wurden. Weicht eine Probe signifikant vom Hintergrund ab, wird sie zur weiteren Untersuchung herausgenommen, damit festgestellt werden kann, ob sie bestrahlt wurde oder nicht. Im Zeitraum zwischen 20. September 2000 und 31. März 2002 wurde damit keine bestrahlte Probe ermittelt.

3.5 Spanien

In Spanien wurden keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt.

3.6 Finnland

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Marinierte Fleischerzeugnisse	20	4	prEN 13751, sofern positiv, Bestätigung durch EN 1788
Gewürze	133	0	
Insgesamt	153	4	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	97,5	2,5	

Die Kontrollen konzentrierten sich auf die Verwendung bestrahlter Gewürze in marinierten Fleischerzeugnissen und die mögliche Bestrahlung von Gewürzen, die direkt an den Verbraucher verkauft werden. Durch Rückverfolgungsuntersuchungen wurde festgestellt, dass das gleiche bestrahlte Paprikapulver bei der Herstellung aller vier bestrahlten und nicht gekennzeichneten Proben der marinierten Fleischerzeugnisse verwendet wurde.

3.7 Frankreich

In Frankreich wurden keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt.

3.8 Griechenland

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Gewürze	99	0	prEN 13751
Untersuchte Proben insgesamt (%)	100	0	

3.9 Italien

In Italien wurden keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt. Für das zweite Halbjahr 2002 ist jedoch ein Ausbildungskurs für das Personal amtlicher Laboratorien vorgesehen.

3.10 Irland

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Gewürze	315	1 Basilikum, 1 Muskatnuss	prEN 13751
Untersuchte Proben insgesamt (%)	99,4	0,6	

3.11 Luxemburg

In Luxemburg wurden keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt, da keine Ausstattung für die Untersuchung zur Verfügung stand.

3.12 Niederlande

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Garnelen	88	0	prEN 13751, EN 1788
Untersuchte Proben insgesamt (%)	100	0	

3.13 Portugal

In Portugal wurden keine Kontrolluntersuchungen durchgeführt.

3.14 Schweden

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Hühnerfleisch	5	1	EN 1784
Untersuchte Proben insgesamt (%)	83	17	

3.15 Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich wurden Kontrollen von Kräutern und Gewürzen, Garnelen sowie Nahrungsergänzungen ⁽¹⁰⁾ durchgeführt. Die Behörden stellten fest, dass 42 % der im Handel befindlichen Nahrungsergänzungen bestrahlt waren. Die Bestrahlung der meisten dieser Erzeugnisse ist in der EU nicht zulässig ⁽¹¹⁾. Einige dieser Erzeugnisse, von denen die meisten nicht sehr weit verbreitet sind, werden auch als Arzneimittel verkauft.

⁽¹⁰⁾ Erzeugnisse wie Aloe Vera, Luzerne, Cat's claw, Teufelskralle, Knoblauch, Ingwer, Ginkgo Biloba, Ginseng, Guarana, Kawa, Sägepalmenextrakt, Silymarin (Milchdistel), Kurkuma.

⁽¹¹⁾ Die Bestrahlung von Knoblauch ist in einigen Mitgliedstaaten zulässig (siehe Fußnote 9). Einige Erzeugnisse können als Gewürze angesehen werden, die in der gesamten EU zur Behandlung mit Strahlen zugelassen sind.

Von den 64 Proben, die als bestrahlt und nicht gekennzeichnet ermittelt wurden, waren 58 Nahrungsergänzungen. Ausführliche Informationen sind im Internet zu finden ⁽¹²⁾.

Untersuchte Lebensmittel	Anzahl der untersuchten Proben		Verwendete CEN-Methode
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet	
Kräuter und Gewürze	202	1 enthielt bestrahlte Bestandteile	prEN 13751, sofern positiv oder dazwischen EN 1788
Garnelen	197	1 als Ganzes bestrahlt, 4 enthielten bestrahlte Bestandteile	prEN 13751, sofern positiv oder dazwischen EN 1788
Nahrungsergänzungen	80	44 als Ganzes bestrahlt, 14 enthielten bestrahlte Bestandteile (*)	prEN 13751, sofern positiv oder dazwischen EN 1788
Insgesamt	479	64	
Untersuchte Proben insgesamt (%)	88,2	11,8	
Untersuchte Proben insgesamt (%) ohne Nahrungsergänzungen	98,5	1,5	

(*) In der Gemeinschaft nicht zulässig.

3.16 Zusammenfassung für die gesamte EU

In der folgenden Tabelle sind die untersuchten Proben und die für die gesamte EU erzielten Ergebnisse zusammengefasst:

Mitgliedstaat	Anzahl der untersuchten Proben	
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet
A	21	0
B	—	—
D	5 491	26
DK	—	—
E	—	—
FIN	153	4
F	—	—
EL	99	0
I	—	—
IRL	315	2
L	—	—
NL	88	0

⁽¹²⁾ <http://www.food.gov.uk/news/newsarchive/68301>

Mitgliedstaat	Anzahl der untersuchten Proben	
	Ergebnis: nicht bestrahlt	Ergebnis: bestrahlt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet
P	—	—
S	5	1
UK	479	64
Insgesamt	6 651	97
Untersuchte Proben insgesamt (%)	98,6	1,4
Untersuchte Proben insgesamt (%) ohne die im UK untersuchten Nahrungsergänzungen	99,4	0,6

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die meisten Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 1999/2/EG erst im Berichtszeitraum umgesetzt. Daher wurden bestimmte Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG auf nationaler Ebene nicht im gesamten Zeitraum durchgesetzt.

4.1 Ergebnisse der in den Bestrahlungsanlagen durchgeführten Kontrollen

Die Richtlinie 1999/2/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über die Ergebnisse von Kontrollen in Bestrahlungsanlagen, über die Kategorien und Mengen von bestrahlten Lebensmitteln sowie über die mittleren angewandten Dosen informieren.

Sechs Mitgliedstaaten hatten im Berichtszeitraum Bestrahlungsanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet zugelassen. Jedoch wurden die Zulassungen nur in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich gemäß der Richtlinie 1999/2/EG erteilt. Die Zulassungen in Belgien, Deutschland und Frankreich stützten sich noch auf zuvor geltende nationale Vorschriften.

In der Richtlinie ist nicht festgelegt, wie ausführlich die Berichte sein müssen. Folglich unterscheiden sich die Berichte der einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander. Einige Mitgliedstaaten haben nicht alle angeforderten Informationen hinsichtlich der Kategorien, Mengen oder Dosen geliefert und nur allgemeine Erklärungen abgegeben. Die kontrollierten Anlagen erfüllten die meisten Anforderungen der Richtlinie 1999/2/EG.

Die Kommission wird eine Checkliste erstellen und spezifizieren, welche Ergebnisse angegeben werden sollten, um in Zukunft umfassende Informationen und vergleichbare Berichte zu erhalten. Die Kontrollen sollten regelmäßig durchgeführt werden.

4.2 Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden

Die Richtlinie 1999/2/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt werden, sowie die zum Nachweis der Bestrahlung angewandten Methoden mitteilen.

Acht Mitgliedstaaten haben die angeforderten Daten vorgelegt, sieben führten im Berichtszeitraum keine Kontrolluntersuchungen durch. Die Kommission erwartet, dass in Zukunft alle Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen, damit die Einhaltung der Richtlinie in der gesamten EU gewährleistet ist.

Die Ergebnisse in den acht Mitgliedstaaten sind ähnlich, wenngleich sich die Anzahl der untersuchten Proben stark unterscheidet. Es wurden nur wenige Erzeugnisse im Handel ermittelt, die bestrahlt, aber nicht gekennzeichnet sind. Es handelt sich dabei vor allem um Kräuter und Gewürze oder zusammengesetzte Lebensmittel, die Kräuter und Gewürze enthalten. Außerdem wurden einige wenige Proben nicht gekennzeichneter bestrahlter Froschschenkel, Garnelen und Gemüse festgestellt.

Das Vereinigte Königreich kontrollierte auch Nahrungsergänzungen. Dabei stellte sich heraus, dass 42 % der kontrollierten Erzeugnisse bestrahlt waren. Die meisten dieser Erzeugnisse werden auch als Arzneimittel verkauft. Bei der Probenahme wurde jedoch darauf geachtet, solche Erzeugnisse zu wählen, die als Lebensmittel verkauft werden. Da die meisten dieser Erzeugnisse in der EU nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt werden dürfen, wurden die übrigen Mitgliedstaaten von der Kommission aufgefordert, diesen Bereich zu kontrollieren, damit sichergestellt ist, dass die Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden.

Insgesamt wurden über 6 500 Lebensmittelproben kontrolliert, etwa 1,5 % davon (einschließlich der bestrahlten Nahrungsergänzungen im Vereinigten Königreich) waren bestrahlt, aber nicht gekennzeichnet. Einige von ihnen, insbesondere die meisten der Nahrungsergänzungen ⁽¹⁾, dürfen in der EU nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt werden. Die Kommission erwartet, dass die Zahl bestrahlter Nahrungsergänzungen infolge zusätzlicher Kontrollen der Lebensmittelkontrollbehörden in den Mitgliedstaaten drastisch sinken wird, nachdem jetzt das Problem erkannt ist.

4.3 Allgemeine Schlussfolgerungen

Allgemein kann festgestellt werden, dass die Bestimmungen der Richtlinie 1999/2/EG eingehalten werden. Die kontrollierten Bestrahlungsanlagen erfüllten die meisten der Bestimmungen, und es wurde nur eine sehr geringe Anzahl an bestrahlten Proben festgestellt, die nicht gekennzeichnet waren oder deren Bestrahlung nicht zulässig ist — mit Ausnahme der Nahrungsergänzungen. Im Falle letzterer forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, diesen Bereich zu kontrollieren, und erwartet als Ergebnis dieser Kontrollen einen starken Rückgang der Anzahl an bestrahlten Nahrungsergänzungen.

Die Kommission erwartet von den Mitgliedstaaten, dass die notwendigen Kontrollen der Bestrahlungsanlagen und der Lebensmittel regelmäßig durchgeführt werden, um die Anforderungen der Richtlinie in der gesamten EU durchzusetzen. Die Kommission wird Leitlinien erstellen, damit eine einheitlichere Berichterstattung der Ergebnisse gewährleistet ist.

Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2002/C 255/03)

Da nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahmen ⁽¹⁾ kein Antrag auf Überprüfung einging, gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 ⁽²⁾ über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen	Volksrepublik China Indonesien	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 2155/97 (ABl. L 298 vom 1.11.1997)	1.11.2002

⁽¹⁾ ABl. C 29 vom 1.2.2002, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).